



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 13.10.2014 folgende 4. Satzung zu Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Ammerbuch vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Aufwandsentschädigung“ erhält folgende neue Fassung:

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10 EUR
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2.
- bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld je Sitzung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2:

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Dies beträgt in einem Gemeindeteil

mit 701 bis 1.000 Einwohnern 46 v.H.
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 700 und 1.000 Einwohnern;

mit 1.000 bis 1.500 Einwohnern 41 v.H.,
mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern 50 v.H.,
mit mehr als 2.000 Einwohnern 53 v.H.
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 143 Satz 1 GemO entsprechend.

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird am Jahresende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

2. § 4 „Reisekosten“ erhält folgende neue Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ammerbuch, den 14.10.2014
Christel Halm, Bürgermeisterin

Ausgefertigt, Ammerbuch, den 14.10.2014